



## **Anmeldung**

Der Aussteller reicht sein Anmeldeformular bis zum veröffentlichten Anmeldeschluss auf der Internetseite der ubs bzw. sam ([www.messe-schwedt.de](http://www.messe-schwedt.de)) beim Veranstalter ein. Der Aussteller ist an seine Anmeldung gebunden. Mit Abgabe des Formulars erkennt er die Allgemeinen Messebedingungen verbindlich an.

Die Preise für die Ausstellungsfläche beziehen sich ausschließlich auf die Standfläche ohne Standaufbau. Die angegebenen Preise sind Nettopreise. Die genauen Auf- und Abbauezeiten werden zusammen mit organisatorischen Hinweisen im Vorfeld der Messe jedem Aussteller bekannt gegeben.

## **Zulassung**

Mit der Anmeldebestätigung wird dem Aussteller Größe und Art des Standes schriftlich mitgeteilt. Die Zuteilung der Standflächen erfolgt durch den Veranstalter unter Berücksichtigung des Ausstellungskonzepts.

Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen den Kreis der Aussteller einschränken, wenn beispielsweise kein ausreichender Platz zur Verfügung steht.

## **Korrespondenz**

Die Messeleitung kommuniziert überwiegend per E-Mail. Es wird die E-Mailadresse des Anmeldeformulars genutzt. Außerdem werden Informationen auf der Internetseite veröffentlicht.

## **Verhalten während der Messe**

Jeder Aussteller verpflichtet sich, seinen Messestand mit sachkundigen Personal zu besetzen. Respektvoller Umgang und gegenseitige Rücksichtnahme gelten für alle Beteiligten.

## **Zertifikate/ Digitaler Laufzettel**

Die Aussteller werden ausdrücklich gebeten, ein Zertifikat ausschließlich dann auszustellen, wenn ein inhaltlich angemessenes und ernsthaft geführtes Gespräch stattgefunden hat. Ziel ist es, die Qualität der Gespräche sicherzustellen.

Ein kurzes, oberflächliches oder nicht themenbezogenes Gespräch soll nicht zur Vergabe eines Zertifikats führen. Die Entscheidung über die Ausstellung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des jeweiligen Ausstellers.

Die Aussteller tragen somit aktiv dazu bei, den Mehrwert der Veranstaltung für die Teilnehmenden zu sichern und die Aussagekraft der Zertifikate zu gewährleisten.

## **Müll**

Der anfallende Müll muss ohne Aufforderung und direkt im Anschluss an die Veranstaltung bzw. am selben Einsatztag entsorgt werden. Speisereste dürfen nicht auf dem Gelände der sam gelagert werden. Behälter etc. zur Entsorgung sind selbst und auf eigene Kosten mitzubringen.

## **Vorzeitiger Abbau des Ausstellungsstandes**

Beginnt der Aussteller vor dem Ende der Veranstaltung mit dem Abbau seines Ausstellungsstandes entgegen den Weisungen des Veranstalters, wird ein Bußgeld in Höhe von 100,00 € verhängt.



## **Verbot von Vertragsabschlüssen und Abonnementverkäufen**

Der Abschluss von Verträgen jeglicher Art, insbesondere der Verkauf oder die Anbahnung von Abonnements, Mitgliedschaften oder sonstigen entgeltlichen Dienstleistungen, ist im Rahmen der Veranstaltung ausdrücklich untersagt.

Die Messe dient ausschließlich der Information, Beratung sowie der Präsentation von Ausbildungs- und Karrieremöglichkeiten. Verkaufsaktivitäten, die auf einen unmittelbaren Vertragsabschluss abzielen, widersprechen dem Charakter der Veranstaltung und sind daher nicht gestattet.

## **Verkauf von Lebensmitteln**

Wir weisen vorsorglich auf die Einhaltung geltender Vorschriften wie Lebensmittel- Informationsverordnung (LMIV), LFGB – Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetz und IfSG – Infektionsschutzgesetz und LMHV Lebensmittelhygieneverordnung hin. Die Umsetzung wird von einem Mitarbeiter der Lebensmittelüberwachung kontrolliert. Der Aussteller haftet für Schäden, die durch die Nichteinhaltung entstanden sind.

## **Rücktritt und Verzicht**

Bei Rücktritt des Ausstellers bis spätestens sechs Wochen vor Messebeginn sind 30 Prozent der Gesamtmiete an den Veranstalter zu zahlen.

Bei Rücktritt nach diesem Termin ist die volle Höhe des vereinbarten Mietpreises zu entrichten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen.

## **MitAussteller**

Der Aussteller ist zur Untervermietung und zur Überlassung an Dritte ohne Genehmigung der Messeleitung bzw. ohne bestätigten Anmeldeantrag nicht berechtigt. Der Veranstalter ist berechtigt, bei nicht genehmigter Untervermietung oder Überlassung an Dritte die sofortige Räumung des Ausstellungsstandes zu verlangen.

## **Technische Leistungen**

Installationen von Stromanschlüssen dürfen nur über den Veranstalter bestellt werden.

Für die Verteilung zum Stand ist der Aussteller verantwortlich.

Entfernung des Anschluss zum Stand: im Innenbereich ca. 5m, im Außenbereich bis 30m.

Innerhalb des Standes können Installationen in eigener Regie von firmeneigenen Elektrikern oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den Vorschriften des VDE ausgeführt werden.

Der Veranstalter behält sich vor, Kontrollen der Installationen vorzunehmen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Im Schadensfall haftet der Aussteller für verursachte Schäden.

## **Reinigung**

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der Gänge in seinen eigenen Ausstellungsräumen und auf dem Messegelände. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller und muss täglich im Rahmen der Öffnungszeiten für Aussteller erfolgen. Eine tägliche Standreinigung kann beim Veranstalter kostenpflichtig bestellt werden. Jeder Aussteller hat unnötigen Abfall zu vermeiden und für die Mülltrennung zu sorgen. Bei Verstößen werden zusätzliche Gebühren nach dem Verursacherprinzip erhoben.

### **Haftpflicht**

Der Aussteller ist selbst für alle Schäden, die Dritte auf seinem Stand oder aus dessen Tätigkeit erleiden, haftpflichtig. Dem Aussteller wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für seine Messeteilnahme dringend empfohlen.

### **Datenschutz**

Nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzes weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Geschäftsbedingungen personenbezogene Daten gespeichert werden.

### **Haftung**

Der Veranstalter haftet nicht für Messegüter und Standeinrichtungen sowie für Schäden und Diebstahl.

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Teilnahme an der Messe entstehen. Alle Schäden müssen dem Veranstalter und der Versicherungsgesellschaft sowie ggf. der Polizei unverzüglich angezeigt werden.

Der Veranstalter ist ausdrücklich berechtigt, die durch Aussteller verursachten Schäden per Auftrag an Dritte beseitigen zu lassen und die Kosten hierfür dem Aussteller in Rechnung zu stellen. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden oder das Abhandenkommen von Eigentum der Aussteller. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

### **Höhere Gewalt**

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen nicht zu verantwortenden Gründen genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Zeit zu räumen bzw. die Messe zu verlängern, zu verkürzen, zu verschieben oder abzusagen, so erwachsen dem Aussteller daraus keine Rücktritts- oder Kündigungsrechte oder Schadenersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter.

### **Werbung**

Werbung jeder Art ist nur innerhalb des Standes gestattet. Werbung außerhalb des Standes ist kostenpflichtig und bedarf der Genehmigung des Veranstalters. Werbung für Fremdaussteller sowie Werbung, die gegen die gesetzlichen Vorschriften verstößt, ist unzulässig.

Das Betreiben von Lautsprecher- und Musikanlagen bedarf der Genehmigung durch den Veranstalter. Der Veranstalter ist berechtigt, akustische Vorführungen, die den ordnungsgemäßen Messebetrieb beeinträchtigen, einzuschränken oder gänzlich zu untersagen.

### **Zahlungsbedingungen**

Die Standpreise für die Ausstellungsflächen sind der Anmeldung zu entnehmen. Nach der Übersendung der Anmeldebestätigung durch den Veranstalter erhält der Aussteller seine Rechnung. Nur nach Rechnungsbegleichung besteht ein Anspruch auf eine Messeteilnahme.

Ist der Aussteller in Zahlungsverzug, ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozent über dem von der Deutschen Bundesbank festgelegten Diskontsatz zu berechnen. Kommt der Aussteller trotz Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht oder nur zum Teil nach, ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Für diesen Fall zahlt der Aussteller einen Entschädigungsbetrag wie unter Punkt "Rücktritt und Verzicht" angegeben.



Uckermärkische Bühnen Schwedt  
**Allgemeine Messebedingungen sam 2026**



### **Bild- und Tonaufnahmen**

Während der Messe werden Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen sowie den Ausstellungsobjekten angefertigt und für Werbung oder Presseveröffentlichungen verwendet.  
Gegen die Nutzung kann Einspruch erhoben werden.

### **Datenschutz**

Nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzes weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Geschäftsbedingungen personenbezogene Daten gespeichert werden.

### **Allgemeine Bestimmungen**

Der Aussteller akzeptiert die elektronische Rechnungslegung über seinen im Antrag genannten Email-Account. Der Veranstalter übt im gesamten Messe- und Ausstellungsbereich das Hausrecht aus. Es gilt die allgemeine Miet- und Benutzungsordnung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt. Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter, die nicht 14 Tage nach Messeende schriftlich angezeigt werden, sind verwirkt. Erfüllungsort ist die Stadt Schwedt/Oder. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### **Schlussklausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.